

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verfahrensvorschlag Umgang mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Verteilung der Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wird durch ein nichtöffentlich tagendes Gremium vorbereitet, das wie folgt besetzt wird:

- **SPD und CDU** jeweils **3 Vertreter/innen**
- **Bündnis 90/Die Grünen:** **2 Vertreter/innen**
- **Die Linke, BfB, FDP**
- **und Bürgernähe/Piraten** jeweils **1 Vertreter/in.**

Dabei sollen die Vorschläge sich an drei Eckpunkten orientieren:

- a) **Nur städtische Schulen sollen in den Genuss von Fördermitteln kommen**
- b) **Vorrangig sollen insbesondere Maßnahmen verfolgt werden, die bereits durch die Bildungspauschale oder den Wirtschaftsplan des ISB finanziell hinterlegt sind**
- c) **Möglichst alle allgemeinbildenden Schulformen und alle Stadtbezirke sollen bedacht werden**

Begründung:

Der Bund hat ein Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II aufgelegt, mit dem die Stadt Bielefeld rd. 26 Mio. € Fördermittel für schulische Investitionen erhält.

Um die Verteilung dieser Fördermittel zu organisieren, wird vorgeschlagen, ähnlich wie bei der Verteilung der KomInvFördG I – Mittel vorzugehen. Damals wurde die Verteilung der Fördermittel im Ältestenrat vorberaten und das Ergebnis den zuständigen Gremien des Rates der Stadt Bielefeld vorgeschlagen.

Vorbereitet werden sollte die Verteilung durch ein nichtöffentlich tagendes Gremium, das wie folgt besetzt wird:

- **SPD und CDU** jeweils **3 Vertreter/innen**
- **Bündnis 90/Die Grünen:** **2 Vertreter/innen**
- **Die Linke, BfB, FDP und Bürgernähe/Piraten** jeweils **1 Vertreter/in.**

Dabei sollen die Vorschläge sich an drei Eckpunkten orientieren:

- d) Nur städtische Schulen sollen in den Genuss von Fördermitteln kommen
- e) Vorrangig sollen insbesondere Maßnahmen verfolgt werden, die bereits durch die Bildungspauschale oder den Wirtschaftsplan des ISB finanziell hinterlegt sind
- f) Möglichst alle allgemeinbildenden Schulformen und alle Stadtbezirke sollen bedacht werden

Zu a.

Der Bund unterstützt mit 3,5 Mrd. Euro gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 104c GG, der im Sommer 2017 im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen angesichts des erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsrückstands im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur neu geschaffen wurde. Dieser ermöglicht es dem Bund, Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Schulinfrastruktur unabhängig von der Gesetzgebungskompetenz zu fördern. Indem der Zuschuss auf städtische Schulen begrenzt wird, wird dem Förderziel Rechnung getragen.

Zu b.

Werden über das Förderprogramm vorrangig Maßnahmen finanziert, deren Finanzierung bereits in der Mittelfristplanung des ISB oder über die Bildungspauschale vorgesehen ist, können die dadurch freiwerdenden Mittel für andere erforderliche Investitionen eingesetzt werden. Insbesondere die Bildungspauschale könnte zu einem größeren als bislang vorgesehenen Teil für das Ausbauprogramm für Kindertagesstätten eingesetzt werden. Die Investitionsplanung des ISB erhielte größeren Spielraum.

Zu c.

Eine Verteilung der Mittel auf alle Schulformen und Stadtteile dient der Verteilungsgerechtigkeit.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Clausen